

angesichts der Realpräsenz im Tabernakel und auf dem Altar erst recht zu bedenken). Aber auch bei der Kürze des Beitrags verblüfft es, dazu von einem Theologen nur zu erfahren, statt daß es einfach verbiete, leite es vielmehr dazu an, überkommene Bilder zu überschreiten. *I. Witsche* beschreibt die Ausstellung im Grazer Kulturhaus – unabhängig von kirchlichen Geldern und so „unabhängig von kirchlichen Erwartungen und differenzierter konzeptioneller Binnendiskussion“ inszeniert (153). Einige Differenzierungen hätte man sich tatsächlich gewünscht; als Beispiel nur die Bemerkung zu Rainers Teddybär-Applikation „Christus“: „als ironischer Kommentar zu christlichen Sujets innerhalb des Rainerschen Werkes ... und darüber hinaus. Einspruch gegen den vor-schnellen kirchlichen Rainer Vereinnahmungs-Trend“ (154). Was das zweite angeht, fragt man sich, wie man es „kirchlich“ dem Herrn recht machen soll: kritisiert man Rainer, ist man gestrig; nimmt man ihn nicht auf, ist man banausisch (siehe die Diskussion um sein Weinkreuz); läßt man sich dankbar auf ihn ein und sich von ihm herausfordern, dann ist das Einvernahme – und natürlich nicht bloß einfach so, sondern dann auch gleich „vorschnell“. Zum ersten aber: wer nimmt sich heraus, die ernste Auseinandersetzung Arnulf Rainers mit dem Kreuz und Jesu Christi Antlitz bedürfe eines ironischen Kommentars, ausgerechnet von theologischer Seite? Auch ohne einerseits das Werkstück selbst zu interpretieren (Farbabbildung: 183) und andererseits das Thema klerikaler Jesus-Aggression zu vertiefen (B. Hellinger 1993), weise ich den Vorwurf der Vereinnahmung nicht bloß, sondern gebe ihn ausdrücklich zurück. Im Blick auf die Kunst wie Religion/Kirche/Theologie, oder genauer: auf die Künstler wie auf religiöse und näherhin christusverbundene Menschen.

Doch selbstverständlich hat weder Rainers Arbeit noch haben andere überzeugende Arbeiten eine Verteidigung nötig; sie behaupten sich selber, oder besser, mit Celan gesagt, anstatt sich aufzudrängen, setzen sich aus: sich selbst und eben so ihr Gegenüber selbst. – Wem? Die Antwort darauf wird nicht eindimensional ausfallen dürfen – und tut dies, wie dem Referat der Wortmeldungen zu entnehmen, auch in diesem Band nicht.

J. SPLETT

4. Praktische Theologie

SIEDLACZEK, KORNELIA, *Die Qualität des Sittlichen*. Die neuscholastische Moraltheorie Viktor Cathreins in der Spannung von Norm und Natur (Frankfurter Theologische Studien 52). Frankfurt/M.: Knecht 1997. X/278 S.

Vorliegende Untersuchung zu zentralen Themen der neuscholastischen Moraltheorie Viktor Cathreins wurde 1994 als Dissertation von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/M. angenommen. Nach einer informativen Einführung zu Person und Werk Cathreins (4–53) folgen die drei zentralen Kapitel: 2. Die Vernunftnatur des Menschen als *norma honestatis* (54–89), 3. Die Lehre von den Quellen der Moralität (90–135) und 4. Gesetz und Gewissen 8136–182). Das 5. Kapitel „Die Moraltheorie Viktor Cathreins in Konkretion“ rekonstruiert die Mausbach-Cathrein-Kontroverse über die *norma honestatis* (183–198), erörtert den bekannten Vorwurf an den Jesuitentheologen, der Zweck heilige die Mittel (198–211), und endet mit der Darlegung des Probabilismusstreites im Kontext der Moraltheorie Cathreins (211–235). Mit einer zusammenfassenden Würdigung schließt die Arbeit (6. Kapitel: 236–243).

Bei ihrer Vorstellung von Person und Werk Cathreins legt S. Wert auf die Feststellung, daß es sich im Werk Cathreins um *Moralthologie* und nicht -philosophie handele, weil ohne die theologischen Voraussetzungen dieser neuscholastische Entwurf seine Plausibilität verliere. (Warum wird dem Leser dieser wichtige Hinweis „nur“ in einer Fußnote – Anmerk. 4/Seite 1 – mitgeteilt? Kritisch bleibt zu fragen, ob im Verständnis Cathreins statt von theologischen eher von metaphysischen Voraussetzungen zu sprechen wäre, die auf einer theistischen Position basieren!) Neben biographischen Daten und der Präsentation des breiten literarischen Wirkens wird Cathrein im ersten Kapitel als Neuscholastiker, Jesuitentheologe und Anti-Kantianer vorgestellt. Für den interessierten Leser dürfte vor allem die Darstellung des verwickelten und nicht ganz durch-

sichtigen Verhältnisses von Thomismus und Suarezianismus erhellend sein, zumal dadurch dem gängigen Vorurteil begegnet werden kann, die Neuscholastik stelle in sich einen monolithischen Block einheitlichen Systemdenkens dar. – Cathreins Anti-Kantianismus reiht sich in den *main-stream* der damaligen neuscholastischen wie lehramtlichen Stellungnahmen zu Kants Moralphilosophie ein. Die Autonomie der praktischen Vernunft bzw. des sittlichen Subjekts wie der kategorische Imperativ als Moralprinzip, Eckpfeiler der Moralphilosophie Kants, werden als aufklärerisch gegen das Autoritätsprinzip und als antidogmatisch gegen die Lehre der Kirche gerichtet abgelehnt.

In den drei Kapiteln des Hauptteils der Arbeit geht S. mit Sorgfalt den zuweilen sehr verzweigten Pfaden scholastischer Distinktionslust nach, um ihrem Autor gerecht zu werden. Cathrein bestimmt die Vernunftnatur des Menschen als *norma honestatis*. Zum Verständnis dieser formalen Aussage erläutert S. zunächst die Unterscheidung zwischen subjektiver (formaler) und objektiver (materialer) Sittlichkeit (55–61). Sittlichkeit besteht aus zwei Elementen: „1. daß die Vernunft die Handlung, die man zu vollbringen im Begriffe steht, nach ihrer Beziehung zur Sittenregel beurteile; 2. daß der Wille im Lichte dieser Erkenntnis sich frei zur Tat entschieße.“ (Zit. bei S. Seite 58) Sittlichkeit im strikten Sinne kommt nur dem handelnden Subjekt zu, denn sie hat die freie Entscheidung der Person zu ihrer notwendigen Voraussetzung. Insofern der Willensakt des Handelnden aber sittlich gut wird durch den Gegenstand des Wollens, wenn dieser der Vernunftnatur des Menschen entspricht, und schlecht, wenn er der Vernunftnatur des Menschen widerspricht, ist von objektiver Sittlichkeit im abgeleiteten Sinne die Rede. In der Tat gibt diese Unterscheidung Probleme auf: Cathrein scheint nicht hinreichend klar zwischen Wert- und Verpflichtungsurteil zu unterscheiden, zwischen der sittlichen Güte der Gesinnung, des Willensaktes, des Charakters auf der einen Seite und der sittlichen Richtigkeit der Handlung auf der anderen Seite. Maßstab des Sittlichen ist die Natur des Menschen als vernünftige. Um das Moralprinzip verständlich zu machen, untersucht S. Bedeutung und Funktion zentraler Begriffe im Umfeld der *norma honestatis*: *bonum*, *ratio*, *inclinaciones naturales*, vernünftige Menschennatur, die Relation zwischen *natura humana* und letztem Ziel und schließlich die Hinordnung auf Gott (65–83). In der Bestimmung des Guten nimmt Cathrein mit der Tradition eine kognitivistische Position ein. Das Werturteil „gut“ steht allem zu, was der Natur des Begehrenden angemessen ist. Ontologische Aussagen über die Natur des Guten wechseln mit Werturteilen ab, so daß es für eine sachgerechte Interpretation nicht immer leicht ist, die Dimensionen theoretischer und praktischer Vernunft, Ist- und Wertaussagen, voneinander zu unterscheiden. Cathrein scheint dem Unterschied zwischen theoretischer und praktischer Vernunft offensichtlich keine so große Bedeutung beizumessen (diese Feststellung gilt für die Neuscholastik um die Jahrhundertwende generell). S. moniert (Seite 66 f.) die nicht genügende Unterscheidung zwischen dem *bonum honestum* (dem sittlich Guten) und dem *bonum utile* bzw. dem *bonum delectabile*. In der Tat besteht zwischen dem *bonum honestum* und den übrigen *bona* eine axiologische Differenz, insofern die übrigen *bona* sich gegenseitig begrenzen können und gegenüber ihrem Gebrauch indifferent sind. – Das Hauptinteresse Cathreins bei dem Element *ratio* gilt der Relation von „rechter Vernunft“ und Gewissen: Die „rechte Vernunft“ ist bedeutungsgleich mit dem sicheren Urteil des Gewissens über den sittlichen Charakter individueller Handlungen. Wie für Thomas von Aquin so ist auch für Cathrein das kluge Urteil des Gewissens die unmittelbare Regel für das Handeln. Zu beachten bleibt freilich, daß *recta ratio* und Gewissen nicht schlechthin bedeutungsgleich sind, denn dann könnte das Gewissen niemals irren, sondern nur das irrumsfreie Gewissen ist identisch mit der rechten Vernunft (vgl. 70). Irrtumsfrei ist das Gewissen im Sinne der thomanischen *synderesis* als Bewußtsein der obersten moralischen Prinzipien, nicht aber in der Anwendung auf spezifizierte Handlungen. – Ist schon das Verhältnis von praktischer Vernunft und *inclinaciones naturales* bei Thomas von Aquin nicht befriedigend geklärt, wofür der Streit der Interpretationen in dieser Frage bis zur Gegenwart ein Beleg ist, so bietet auch Cathrein für dieses Problem thomanischer wie neuscholastischer Moralphilosophie und -theologie keine überzeugende Lösung. Nach S. bleibt bei Cathrein das Verhältnis von Natur und Norm, von Vernunft und Geschichte, von Partikularität und Universalität im unklaren. Sie weitet ihre Kritik aus auf die Bestimmung der *norma honestatis* überhaupt:

Cathreins „Ausführungen zur *norma honestatis* bleiben seltsam diffus, was genau ‚vernünftige Menschennatur‘ heißen soll, ist noch nicht eindeutig erkennbar“ (74). Bei ihrer weiteren Suche nach einer präziseren Bedeutung für „vernünftige Menschennatur“ zitiert S. folgenden Passus: „*Sittlich gut ist dem Menschen, was ihm mit Rücksicht auf sein Verhalten nach seiner vernünftigen Natur in sich und in ihrem Verhältnis zu allen anderen Wesen geziemt oder angemessen ist*, und zwar in den konkreten Verhältnissen, in welche ihn die Vorsehung hineingestellt hat. [...] *Er soll hier die ihm durch seine vernünftige Natur im Weltganzen zukommende Stellung auswirken.*“ (Zit. bei S. Seite 75) Es handelt sich um eine formale Bestimmung, die bereits mit positiven sittlichen Wertungswörtern operiert. Im Sinne der Unterscheidung zwischen Metaethik und normativer Ethik gehören die Ausführungen Cathreins zur Metaethik. Wengleich Cathrein diese Unterscheidung noch nicht bekannt war, hilft sie, seine Ausführungen zur *norma honestatis* einschließlich der Kontroverse mit Mausbach richtig einzuordnen. S. läßt bei ihrer kritischen Würdigung von Cathreins Moralprinzip der vernünftigen Menschennatur keinen Zweifel daran, daß Kants Moralprinzip des Kategorischen Imperativs gegenüber dem Prinzip der vernünftigen Menschennatur der Vorzug gebührt. Auch das Lehrstück von den Quellen der Moralität (vgl. 90–135) bedarf der kritischen *lecture*, weil der Stellenwert und das Verhältnis der drei *fontes* – Objekt, Ziel und Umstände – zueinander nicht befriedigend geklärt ist. Bei diesem Lehrstück handelt es sich im strikten Sinne um eine ethische Handlungstheorie, also um die Antwort auf die Frage, welche Elemente einer Handlung an moralischen Normen zu messen sind und so die Sittlichkeit der Handlung bestimmen. Würden handlungstheoretische und normtheoretische Fragen bei der Erörterung dieses Lehrstücks stets gewissenhaft unterschieden, wäre für die Diskussion schon sehr viel gewonnen. – S. folgt auch in der Rekonstruktion dieses Lehrstücks ihrem Autor akribisch bis in Detailfragen. Das gilt sowohl für die Ausführungen zur Willensfreiheit, wie für die Analyse der drei Quellen. Beim *obiectum* stellt sich das immer wieder diskutierte Problem des Verhältnisses von *finis operis* und *finis operantis*. Cathrein unterscheidet zwischen einem *actus internus*, dem Willensakt, und einem *actus externus*, der äußeren Tat. Bei letzterem fallen *obiectum* und *finis operis* zusammen, während beim Willensakt das Formalobjekt der *finis operantis* ist. Auf der Objektseite spricht Cathrein in diesem Kontext von „Zweck“, dem „subjektiv“ die „Absicht“ entspricht. S. arbeitet das Problem klar heraus: Was qualifiziert auf der Objektseite eine Handlung als moralisch gut? Das physische Objekt kann keine „Quelle“ moralischer Beurteilung sein (vgl. hierzu das eindeutige Zitat zugunsten dieser Aussagen Seite 134). Doch S. kritisiert mit guten Gründen, daß Cathrein diese Position nicht schlüssig durchhält (vgl. 112–115, 134f.). Neben *finis* und *circumstantiae* als „Quellen“ behandelt S. zum Abschluß des Kapitels noch die Frage nach den moralisch indifferenten Akten und der Bedeutung des *actus externus* für die moralische Bewertung. Das letzte Kapitel des Hauptteils handelt über das Thema „Gesetz und Gewissen“. In der Anordnung des Stoffs zum Thema „Gesetz“ folgt Cathrein dem *lex*-Traktat der *Summa theologiae* (I-II 90–105) des Thomas von Aquin und dessen Rezeption bei Suarez. Zu den für die Interpretation dieses Traktates strittigen Themen gehört u. a. die Frage nach dem systematischen Stellenwert der *lex aeterna*: Hat das ewige Gesetz in der Konzeption des Thomas „lediglich“ eine metaphysische Begründungsfunktion oder ist seine Inhaltlichkeit als Norm erkennbar und damit auch verpflichtend? Was bedeutet das Definitionselement der Promulgation für die *lex naturalis*? Sind die *inclinationes naturales* unmittelbar normativ oder bezeichnen sie moralisch relevante Sachverhalte? Bei Cathrein stellen sich die genannten Probleme erneut ein. Er spricht z. B. von der *lex aeterna* im engeren Sinne als von Geboten, Verboten und Räten. Eine solche „Positivierung“ des ewigen Gesetzes kann sich nicht auf Thomas stützen. Allerdings folgt Cathrein Thomas in der Bestimmung der *lex naturalis* als Partizipation des Menschen an der *lex aeterna*: „*lex naturalis* und *lex naturalis* sind ein Gesetz in *verschiedenen Modi*“ (145). Das natürliche Sittengesetz erkennen wir aber als Gesetz Gottes erst, „wenn wir das Dasein Gottes erkannt haben, der uns unsere Natur mit ihren Anlagen und Neigungen gegeben hat“ (Cathrein, zit. bei S. Seite 145). Merkwürdig ist allerdings die unterschiedliche Weise der Partizipation von Vernunft und Wille an der *lex aeterna*: die Vernunft in der Weise der *lex naturalis* und der Wille im Modus der *inclinationes naturales*.

S. sieht in dieser Zuordnung eine „mangelnde Abgrenzung des Sittlichen von den Ebenen des Naturalen“ (146). Sie weitet ihre Kritik ins Prinzipielle aus: „Das spezifisch Menschliche – die Freiheit des sittlichen Subjekts –, die bewiesen werden soll, wird vom Ansatz her negiert.“ (Ebd.) Müssen naturalistische Bestände einer Moraltheorie zu einer Negation der Freiheit führen? Diese starke Feststellung ist nach Auffassung des Rez. einer kritischen Nachfrage wert, die hier nur angezeigt werden kann. – Weitere wesentliche Merkmale der *lex naturalis* sind, daß sie durch die Vernunft promulgiert wird, jedenfalls die Prinzipien und unmittelbaren Konklusionen, und daß die Forderungen des natürlichen Sittengesetzes universal gelten und unveränderlich sind. Treten *prima facie* Änderungen auf, so haben diesen ihren Grund in einer *mutatio materiae* (vgl. 161–166). Das Gewissen ist für Cathrein jenes Vermögen, das die moralischen Prinzipien auf entscheidungs- und handlungsrelevante Situationen anwendet. Neben der kurzen Charakterisierung der unterschiedlichen Gewissensfunktionen (vorhergehendes und nachfolgendes Gewissen) wird die Frage des Verpflichtungscharakters des irrenden Gewissens ausführlicher erörtert (177–182). Cathrein bezieht sich auf den bekannten Artikel 5 der Quaestio 19 der Prima Secundae der *Summa theologiae*, in dem Thomas der Frage nachgeht, ob der Wille, wenn er von der sich irrenden Vernunft abweicht, schlecht sei? Thomas stellt klar, daß diese Frage identisch ist mit der nach dem Verpflichtungscharakter des irrenden Gewissens. Und dieser Verpflichtungscharakter ist nicht nur bezüglich sogenannter indifferenter Handlungen gegeben, sondern gilt für das unüberwindlich irrende Gewissen prinzipiell. Das Hauptinteresse Cathreins gilt aber nicht dem Gewissen, sondern dem Gesetz als objektiver Norm des Gewissens. Die „Konkretion in Kontroversen“ – Gegenstand des 5. Kapitels – bieten zu den Themen Moralprinzip (Kontroverse Mausbach-Cathrein), der Zweck heiligt die Mittel und Moralsystem „Probabilismus“ eine Fülle moralgeschichtlicher Hinweise, die eine aufmerksame Lektüre verdienen. Statt einer ausführlicheren Würdigung beschränkt sich Rez. auf einige Bemerkungen: (1) S. stellt zur Debatte um die *norma honestatis* abschließend fest, daß Cathreins Lösung – die Vernunftnatur des Menschen – kein Sittlichkeitsprinzip darstelle, „da sie lediglich den Bereich der ‚objektiven Sittlichkeit‘ erfaßt“ (198). Richtig ist, daß Cathrein ein rein formales Kriterium der Moralität benennt. Doch diese Feststellung liegt auf einer anderen Ebene als die *Divisio* zwischen objektiver und subjektiver Sittlichkeit. Dem Rez. bereitet die Verwendung dieser Unterscheidung im Kontext der Frage um die *norma honestatis* Probleme. (2) Daß bei der sachgemäßen Beantwortung der Frage, ob der Zweck die Mittel heilige, handlungstheoretische Überlegungen von zentraler Bedeutung sind, steht außer Frage (vgl. 207), daß sie aber „nur von der fontemoralitatis-Lehre her zu beantworten“ (ebd.) ist, sei bezweifelt. Um die Bedeutung des Wortes „Mittel“ in diesem Kontext zu klären, sind handlungstheoretische Analysen erforderlich. Ebenso wichtig sind Fragen der Axiologie, d. h. der Unterscheidung zwischen sittlichem und außersittlichem Wert, und Fragen der angemessenen Theorie normativer Ethik. – In ihrer abschließenden Würdigung und Zusammenfassung (236–243) bündelt S. den Ertrag ihrer Analysen zu Cathreins Moraltheorie und bietet so dem Leser ein übersichtliches Gesamtbild ihrer Arbeit.

Die Sorgfalt ihrer Analysen, die Bereitschaft zur Kritik, wo es ihr angebracht scheint, wie auch die Beschränkung in der Auswahl der Schwerpunkte machen die Untersuchung von S. für alle lesenswert, die an Viktor Cathrein und/oder an einem Beispiel neuscholastischer Moraltheorie interessiert sind. Es handelt sich um ein Studienbuch, nicht um ein einfaches Lesebuch! Daß die Arbeit ihrerseits zu Rückfragen und kritischen Anmerkungen anregt, die nicht an die Adresse Cathreins gehen, mindert nicht ihre Qualität.

J. SCHUSTER S. J.

ROUCO VARELA, ANTONIO / CORECCO, EUGENIO, *Sakrament und Recht – Antinomie in der Kirche?* (Kirchenrecht im Dialog 1). Paderborn: Bonifatius 1998. 91 S.

Libero Gerosa und *Ludger Müller* haben als Herausgeber mit diesem Bändchen eine neue Reihe eröffnet, die das Ziel verfolgt, wissenschaftliche Gespräche über Fragen des kanonischen Rechts zu protokollieren. Dabei ist sowohl an kanonistische Grundfragen als auch an Fragen aus der aktuellen kirchenrechtlichen Praxis gedacht.